



Allgemeine Informationen zum Verstreuen der Totenasche auf dem Aschenstreuelfeld Friedhof Kreuztal

Aufgrund des neuen Bestattungsgesetzes NRW bietet die Stadt Kreuztal seit dem 15.11.2004 auf dem Kreuztaler Friedhof ein Aschenstreuelfeld für das Verstreuen der Totenasche an. Das Feld befindet sich am nord-östlichen Ende des Friedhofs (siehe Anlage).

Das Verstreuen der Asche ist nur zulässig, wenn der Friedhofsverwaltung eine entsprechende, von der/dem Verstorbenen verfasste Verfügung von Todes wegen im Original vorgelegt wurde. Derartige Verfügungen können wie folgt getroffen werden:

- ♦ durch Testament (Nachlassregelung nebst Anordnung für die Bestattung) in Form eines notariell errichteten Testamentes (§ 2232 BGB), einer eigenhändig geschriebenen, datierten und unterschriebenen Erklärung (§ 2247 BGB) oder eines Nottestaments (§§ 2249, 2250 BGB),
- ♦ durch Erbvertrag (§ 1941 BGB),
- ♦ durch eigenhändig geschriebene, datierte und unterschriebene Erklärung ohne Nachlassregelung (entsprechend § 2247 BGB),
- ♦ durch mündliche Erklärung ohne Nachlassregelung vor einem Notar (entsprechend § 2232 BGB).

Das Anbringen von Grabmalen und sonstige bauliche Anlagen nach §§ 20 und 21 der Friedhofssatzung sowie jeglicher Blumenschmuck im Bereich des Aschenstreuelfeldes sind nicht erlaubt. Es wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist.

Ein Nutzungsrecht entsteht nicht.

Ausführung der Verstreuung:

Die Asche wird im Beisein des Friedhofspersonals von den Angehörigen selbst oder einer von ihnen beauftragten Person (z. B. Bestatter) auf der dafür vorgesehenen Fläche (siehe Abbildung), möglichst gleichmäßig bodennah verstreut. Anschließend wird vom Friedhofspersonal die Fläche beregnet, damit die Totenasche dem Boden zugeführt werden kann.

Kosten:

Inanspruchnahme des Aschenstreuelfeldes	870,00 EUR
Pauschale für Friedhofspersonal	<u>110,00 EUR</u>
	<u>980,00 EUR</u>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Frau Heimann Tel.: 02732 / 51 - 232
Frau Weber Tel.: 02732 / 51 - 345